

# Statuten der Kaninchenhilfe Schweiz

## §1

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen „Kaninchenhilfe Schweiz“
2. Er hat seinen Sitz in 3930 Visp
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

## §2

### **Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wohltätige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Schweizer Tierschutz STS.

### Der Verein bezweckt folgendes:

- Information und Beratung über die optimale Haltung von Kaninchen
- Beratung bei Anschaffung und Vermittlung von Kaninchen
- Aufnahme, Pflege und Weitervermittlung von hilfebedürftigen Kaninchen
- Nicht artgerechte Haltung bei Privatpersonen und Tierhandlungen soll in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bekämpft werden
- Zusammenarbeit mit Tierheimen und anderen Tierschutzorganisationen

## §3

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen: a) Wissensaufbereitung und –weitergabe durch Internetseite  
b) Individuelle Beratungsgespräche c) Erstellung einer Tierärztedatenbank mit Schwerpunkt Kaninchen d) Herausgabe regelmäßiger Informationsblätter e) Aushänge bei Tierärzten und in Tierkliniken
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch a) Mitgliedsbeiträge  
b) Tierpatenschaften c) Spenden d) Sponsoren e) Verkauf von Vereinsartikeln

## §4

### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Passive Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## §5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Bei Minderjährigen muss der Mitgliedsantrag von einem Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll oder online über die Internetpräsenz des Vereins abgeschickt werden kann.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft wird erst nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages gültig

## **§6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hiervon unberührt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich unehrenhaft verhält, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
6. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.

## **§7**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der jährliche Beitrag für passive und aktive Mitglieder beläuft sich auf CHF 15 für Schüler, Studenten und Rentner  
CHR 30 für alle anderen
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in erforderlichen Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Jahresbeginn fällig. Bei der Fälligkeit der Neu-Mitgliedsbeiträge gilt das Schrumpfsjahr. Bei Neu-Mitgliedschaften abgeschlossen im November/Dezember ist für das Antragsjahr nur 1/12 des Mitgliedsbeitrages zu entrichten.

## **§8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern (aktiv und passiv) und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.
3. Neumitglieder erlangen nach einem Jahr Mitgliedschaft das Stimmrecht.

## **§9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins setzt sich aus mindestens zwei (Präsident und Vizepräsident) und maximal vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern zusammen.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den Präsidenten vertreten.
3. In Geldangelegenheiten (Disposition der Vermögenswerte) die einen Wert von SFR 300 (in Worten Schweizer Franken Dreihundert) übersteigen, wird der Verein gemeinschaftlich durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Die Alleinvertretungsvollmacht des Vizepräsidenten beschränkt sich auf die Kontoeröffnung sowie später erforderliche Vertretung bei Banken, Kreditinstituten und Behörden.

## **§11**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Statuten einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

## **§12**

### **Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Die Aufstellung zur Wahl hat bis zu 3 Wochen vor der Wahl zu erfolgen. Danach ist die Kandidatur eines weiteren Mitgliedes nicht mehr zulässig
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines Nachfolgers wirksam.

## **§13**

### **Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§14**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten..
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig: a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands d) Beschlussfassung über Änderung der Statuten und über die Auflösung des Vereins e) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften f) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung: Wahl des Revisors

## **§15**

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Zudem ist die Mitgliederversammlung auf der Internetseite des Vereins anzukündigen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

## **§16**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§17**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Statuten ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§18**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Schweizer Tierschutzbund STS (§2 Abs. 4)
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§19**

### **Revisor**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Revisor, der nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören darf.
2. Der Revisor hat die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr (unangemeldet) sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Der Revisor erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 20**

### **Verbindlichkeiten des Vereins**

Für die Vereinsschulden haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

Der Verein Kaninchenhilfe Schweiz

Sitz: 3930 Visp

Statuten beschlossen an der Gründerversammlung vom 04.10.2007